

STATUTEN

Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax - Verein zur Regionalentwicklung

Art. 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

Weltkulturerbe-Region Semmering-Rax

2. Sitz des Vereines ist Gloggnitz.

3. Der Tätigkeitsbereich des Vereines erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet von Österreich speziell aber auf Niederösterreich und der Region Semmering-Rax -oberes Schwarzatal.

4. Sein Zweck ist ein ausschließlich gemeinnütziger im Sinne der Bundesabgabenordnung, seine Tätigkeit parteiunabhängig und nicht auf Gewinn gerichtet.

Art. 2 Vereinszweck, Ziel und Aufgaben

1. Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Unterstützung einer nachhaltigen, umfassenden Entwicklung der Region. Aufgaben sind dabei die Bereiche Kultur - Geschichte - Brauchtum, Raumordnung - Verkehr -, Infrastruktur, Ökologie - erneuerbare Energie, Gesundheit/Soziales, Tourismus - insbesondere das „Weltkulturerbe „Semmeringeisenbahn und umgebende Landschaft“.

Ziel des Vereines ist eine ausgewogene, auf die Stärken der Region abgestimmte und qualitätsorientierte Entwicklung der Bereiche durch Vernetzung der Aktivitäten, Zusammenarbeit der Gemeinden, Ausrichtung auf ein Zukunftsleitbild, Erschließung und Nutzung der regionseigener Potentiale und Ressourcen, gezielte Nutzung nationaler und internationaler Erfahrungen im Bereich der Regionalentwicklung.

2. Zur Erreichung des Vereinszweckes übernimmt der Verein insbesondere folgende Aufgaben:

a) Mitwirkung an der Umsetzung des regionalen Entwicklungsplanes der Region „Niederösterreich Süd“

b) Tätigkeiten zur Erhaltung der Kultur der Region Semmering-Rax, sowie die Unterstützung bei der Entwicklung regionaler Themenschwerpunkte und Projekte in den oben genannten Bereichen.

c) Zusammenarbeit innerhalb der Region mit anderen gemeinnützigen Vereinen im Rahmen der oben angeführten Vereinszwecke

d) Zusammenarbeit mit anderen, die Regionalentwicklung betreffenden Organisationen und Institutionen, auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene.

e) Information der Öffentlichkeit über die Ziele und Tätigkeiten des Vereines

f) Sicherstellung bzw. Bereitstellung der dafür notwendigen Mittel (Beiträge, Infrastruktur, Personal,...).

Art. 3 Mittelaufbringung

Als Mittel zur Erreichung des Vereinszieles dienen Mitgliedsbeiträge, öffentliche und private Subventionen, Kostenersätze, freiwillige Zuwendungen und Erträge aus Veranstaltungen und Einrichtungen, Akquirierung von Fördermitteln. Die dadurch aufgebrachtten Mittel dürfen nur zur Verfolgung der Vereinsziele verwendet werden. Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. 2. des Geschäftsjahres fällig. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder. Mitglieder des Vereines können Einzelpersonen und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften des Handelsrechts sein.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind Gemeinden, die bereit sind, die gemeinnützigen Ziele des Vereines zu unterstützen. Als außerordentliche Mitglieder gelten die regionalen Vereine und Verbände, deren Tätigkeit eng mit dem Vereinszweck zusammenhängen sowie Institutionen die an der Erfüllung des Vereinszweckes interessiert sind.
- (3) Die Aufnahme der ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung kann erfolgen, wenn der Aufnahmewerber den Intentionen des Vereines nicht entspricht. Die Mitteilung der Gründe an den Aufnahmewerber ist nicht erforderlich.
- (4) Durch die Hauptversammlung können Personen, die sich um die Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- (5) Vor der Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme durch die Proponenten; diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung wirksam.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Verlust der Rechtspersönlichkeit, Streichung, Ausschluss oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen mit einer dreimonatigen Frist. Die Einforderung fälliger Mitgliedsbeiträge bleibt dem Vorstand vorbehalten. Postaufgabe als Stichtag ist maßgeblich.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand erfolgen, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages durch 12 Monate im Rückstand ist; Abs. (2) gilt sinngemäß.
- (4) Der Ausschluss aus dem Verein kann durch den Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten ausgesprochen werden. Dagegen ist die Berufung an die Hauptversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedschaft ruht.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. (4) genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Hauptversammlung beschlossen werden.

Art. 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder, sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereines zu beanspruchen und Vorschläge zur Erreichung des Vereinszieles zu machen; sie besitzen das Teilnahmerecht in der Hauptversammlung. Stimmrecht in der Hauptversammlung und das aktive und passive Wahlrecht sind den ordentlichen Mitgliedern vorbehalten.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, was diesen Interessen und dem Ansehen des Vereines schaden könnte; die Satzung

des Vereines und die Beschlüsse seiner Organe sind zu beachten; die ordentlichen Mitglieder sind zur zeitgerechten Zahlung der jährlichen Mitgliedsbeiträge verpflichtet.

Art. 7 Vereinsorgane

Organe des Vereines sind

1. die Hauptversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Rechnungsprüfer und
4. das Schiedsgericht.

Art. 8 ordentliche Hauptversammlung

(1) Die ordentliche Hauptversammlung findet alle 5 Jahre, in Abstimmung mit den Gemeinderatswahlen statt. Von ihrer Abhaltung sind sämtliche Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anträge zur Hauptversammlung sind mindestens fünf Tage vor ihrer Abhaltung beim Vorstand einzubringen.

(2) Die Hauptversammlung ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig. Sollten weniger Mitglieder anwesend sein, ist die Hauptversammlung nach zuwarten einer 30-minütigen Frist beschlussfähig.

(3) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt die Obfrau/der Obmann, im Falle ihrer Verhinderung ihr Stellvertreter, schließlich das an Jahren älteste Vorstandsmitglied. Über die Hauptversammlung ist vom Schriftführer eine Niederschrift abzufassen und von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Mitglied hat eine Stimme; juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten; die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege der schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

(5) Der ordentlichen Hauptversammlung sind vorbehalten:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes;
- b) Bestellung und Enthebung der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
- c) Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und über das Arbeitsprogramm;
- d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft; Entscheidung über die Berufung gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- f) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Anträge aufgrund der Tagesordnung;
- g) Beratung und Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

Art. 9 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung findet auf

- a) Beschluss des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung,
- b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer

binnen vier Wochen statt. Die außerordentliche Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Art. 8 sinngemäß.

Art. 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der Obfrau/dem Obmann und deren zwei Stellvertretern sowie dem Schriftführer, dem Kassier und jeweils einem Stellvertreter derselben. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines; es kommen ihm alle Aufgaben zu, die nicht satzungsgemäß einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere

- a) die Erstellung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses sowie des Arbeitsprogrammes und des Voranschlages;
- b) die Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung;
- c) die Durchführung der von der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse;
- d) die Verwaltung des Vereinsvermögens;
- e) die Aufnahme von Mitgliedern und die Mitwirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft gemäß Art. 5.

(2) Der Vorstand wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt; seine Funktionsdauer währt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes während der Funktionsperiode wird vom Vorstand an dessen Stelle ein anderes wählbares Mitglied kooptiert, wozu die nachträgliche Genehmigung der nächsten Hauptversammlung einzuholen ist. Als Gründe für das Ausscheiden gelten der Verlust der Mitgliedschaft, der Verlust der vollen Handlungsfähigkeit sowie die schriftliche Erklärung des Rücktrittes, die an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Hauptversammlung zu richten ist. Die Hauptversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.

(3) Der Vorstand wird zu seinen Sitzungen von der Obfrau/dem Obmann, im Falle ihrer Verhinderung von ihren Stellvertretern, schließlich vom an Jahren ältesten Vorstandsmitglied einberufen. Gleiches gilt für die Führung des Vorsitzes.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Art. 11 Aufgaben des Vorstandes

(1) Die Obfrau/der Obmann vertritt den Verein nach innen und außen. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen auch Handlungen zu setzen, die in die Zuständigkeit der Hauptversammlung oder des Vorstandes fallen; diese bedürfen aber der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Organ.

(2) Dem Schriftführer obliegt die Protokollführung der Hauptversammlung und des Vorstandes, die Führung der Mitgliederlisten und der Schriftverkehr des Vereines.

(3) Der Kassier ist für die Vermögensverwaltung des Vereines und die Buchung aller Einnahmen und Ausgaben verantwortlich.

(4) Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vorstandes oder der Hauptversammlung sind von der Obfrau/dem Obmann und vom Schriftführer, in Angelegenheiten der Vermögensverwaltung von der Obfrau/dem Obmann und vom Kassier gemeinsam zu unterzeichnen.

(5) Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle der Obfrau/des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers deren Stellvertreter.

Art. 12 Rechnungsprüfer

Die laufende Kontrolle der Vermögensverwaltung, die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Bericht darüber an die Hauptversammlung obliegen zwei, von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren zu Rechnungsprüfern, bestellten Mitgliedern. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des Art. 10 Abs. (2) sinngemäß.

Art. 13 Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist aus dem Kreis der Vereinsmitglieder ein Schiedsgericht zu bilden, in das jede Streitpartei zwei Vertreter entsendet; diese wählen ein weiteres Mitglied als Vorsitzenden; unter mehreren Vorgeschlagenen entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

(2) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Mehrheit, bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag; es fällt seine Entscheidung endgültig und nach bestem Wissen und Gewissen.

(3) Die Mitglieder des Schiedsgerichtes dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

Art. 14 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung. Sie bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Art. 15 Vereinsauflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereines erfolgt durch Beschluss der Hauptversammlung, wobei die Anwesenheit von mindestens drei Viertel der Mitglieder erforderlich ist. Sind weniger Mitglieder erschienen, ist eine neue Hauptversammlung in frühestens 2 Wochen einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder die Vereinsauflösung beschließen kann.

Die Auflösung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Auflösung ist das Verbandsvermögen einer von der die Auflösung beschließenden Hauptversammlung zu bestimmenden gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Organisation im Sinne der §§ 34 und 35 ff der Bundesabgabenordnung vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Hauptversammlung hiezu bestimmten Liquidator zu übergeben.

Die zwangs-/behördliche Auflösung erfolgt - lt. Vereinsgesetz 2002, BGBl.Nr.66/2002,6.Abschnitt / §29 -mit Bescheid, wenn der Verein gegen Strafgesetze verstößt, seinen statutenmäßigen Wirkungskreis überschreitet oder überhaupt den Bedingungen seines rechtlichen Bestands nicht mehr entspricht. Die Vereinsbehörde hat bei Vorhandensein eines Vereinsvermögens die angemessenen gesetzmäßigen Vorkehrungen zu dessen Sicherung zu treffen. Der aufgelöste Verein wird durch einen Abwickler vertreten.

Art. 16 Verwendung des Vereinsvermögens bei Ausscheiden von Mitgliedern, bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Zwecks

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen, für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff Bundesabgabenordnung (BAO) zu verwenden. Soweit möglich und erlaubt, soll es dabei Institutionen zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.